

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



57. Jahrgang

13. Ausgabe

6. Juli 2021

Ferienpass der Stadt Kiel

Auch dieses Jahr gibt es in den Sommer- und Herbstferien wieder ein spannendes Programm für Kinder und Jugendliche im Alter von 6–18 Jahren.

Ab dem 16. Mai können alle Veranstaltungen auf der Internetseite

„kiel.de/ferienpass“

online gebucht werden.

Die Veranstaltungen finden überwiegend in kleinen Gruppen und an der frischen Luft statt.

Es gibt Angebote aus den Bereichen Sport, Wassersport, Spiel, Natur, Tiere, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Musik, Tanzen, Theater, Kunst, Gestaltung, Kochen oder Computer.

Der Preis für den Ferienpass variiert je nach Wohnort.

- Gemeinde Dänischenhagen: 28,00 €
- Gemeinde Noer: 13,00 €
- Gemeinde Schwedeneck: 15,00 €
- Gemeinde Strande: 8,00 €

Bei der Online-Anmeldung wird der Zuschuss der jeweiligen Gemeinde bei Auswahl des Wohnortes automatisch von der Grundgebühr abgezogen.

Für Rückfragen, die nicht über das Ferienpassbüro Kiel zu klären sind, steht Ihnen Frau Jelen unter der Telefonnummer 04349/809-103 gerne zur Verfügung.



Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:
Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00–12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: MB@dgmbh.de

(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 9. Juli, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 20. Juli 2021

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 13 Kirchen, Vereine und Verbände
- 17 Anzeigen

Wahlhelfer gesucht!

Es werden weiterhin Wahlhelfer für die **Bundestagswahl am 26.09.2021** gesucht.

Es fehlen vor allem noch

- Krankheitsvertretungen
- Mitglieder für den Briefwahlvorstand

Nähere Informationen erhalten Sie auf Seite 2 und 3.

Wir brauchen Sie! Wir brauchen Dich!

Bundestagswahl
2021



...als **Wahlhelfer** oder **Wahlhelferin** für die

Auch für die in diesem Jahr **am 26.09.2021** stattfindende Bundestagswahl ist das Amt Dänischenhagen wieder dringend auf Wahlhelfer*innen angewiesen. In allen vier Gemeinden müssen Wahllokale mit Wahlvorsteher*innen, Schriftführer*innen und Beisitzer*innen besetzt werden.

Wahlhelfer*in – das ist einerseits eine staatsbürgerliche Pflicht, bedeutet aber auch **viel Spaß, Kontakt mit netten Menschen** und nebenbei auch ein nicht zu verachtendes **Erfrischungsgeld und leckere Verpflegung** am Wahltag.

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer*in müssen nur **zwei Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Mindestalter: **18 Jahre**
- **wohnhaft in** einer Gemeinde des Amtsgebietes
(**Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck oder Strande**)

Vorkenntnisse werden nicht benötigt. Vor der Wahl werden **Wahlschulungen angeboten**, die sämtliche für den Wahltag nötigen Kenntnisse vermitteln. Außerdem steht das Wahl-Team der Amtsverwaltung vor, nach und natürlich auch während des gesamten Wahltages immer für Fragen und Hilfestellungen bereit.

Wer sich als Wahlhelfer*in melden möchte, kann dies einfach mittels anliegenden Vordrucks tun. Zu finden ist dieser auch auf der Internetseite des Amtes unter www.amt-daenischenhagen.de → Politik/Wahlen.

Bei Fragen im Vorwege gerne melden bei Frau Jelen unter ☎ 04349/809-103 oder a.jelen@amt-daenischenhagen.de).

Wir freuen uns auf Sie! Wir freuen uns auf Dich!

An das

**Amt Dänischenhagen
- Gemeindevahlleitung -
Haupt- und Ordnungsabteilung
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen**

E-Mail: info@amt-daenischenhagen.de

Fax: 04349/809-925

Bearbeitungsvermerk (wird von der Verwaltung ausgefüllt!):

Eingang: _____

Eintrag in Liste Wahlhelfer (aktuelle Wahl): _____

Einsatz in Wahlbezirk: _____ Einsatz als: _____

Eintrag Liste Vormerkung Wahlhelfer (nächste Wahl): _____

Sonstiges: _____

Meldevordruck zur Tätigkeit als Mitglied eines Wahlvorstandes bei der Bundestagswahl (26. September 2021)

1. Adressfeld (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)		
Name, Vorname:		Geb.-Datum:
Beruf/Tätigkeit		
Straße, Hausnummer:		PLZ, Wohnort:
Tel. (privat):		Tel. (dienstl.):
E-Mail Adresse:		
2. Wünsche zum Einsatzort (bitte ankreuzen)		
Ich möchte vorzugsweise		
in der Funktion als	<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in	<input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher/in
	<input type="checkbox"/> Schriftführer/in	<input type="checkbox"/> stellv. Schriftführer/in
eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/> Beisitzer/in	
<input type="checkbox"/> Ich möchte auch bei künftigen Wahlen in einem Wahlvorstand mithelfen.		
3. Raum für Mitteilungen (ggf. bitte ankreuzen)		
Ich war bereits in einem	<input type="checkbox"/> Wahlvorstand	
in der Funktion als	<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in	<input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher/in
	<input type="checkbox"/> Schriftführer/in	<input type="checkbox"/> stellv. Schriftführer/in
eingesetzt.	<input type="checkbox"/> Beisitzer/in	
Anmerkungen:		

Hinweise zum Datenschutz:

Die Erhebung und Verarbeitung vorstehender Daten erfolgt mit meiner Einwilligung (freiwillig). Diese Daten dienen der Amtsverwaltung Dänischenhagen ausschließlich zur Abwicklung von Aufgaben, die mit der Bildung von Wahlvorständen zusammenhängen.

Datum, Unterschrift

Das Amt Dänischenhagen sucht eine stellvertretende Schiedsfrau/ einen stellvertretenden Schiedsmann!

In Schleswig-Holstein gibt es neben den ordentlichen Gerichten auch die Institution der Schiedsmänner und Schiedsfrauen für straf- und zivilrechtliche Streitigkeiten.

Eine Schiedsperson versucht auf dem Wege einer außergerichtlichen Streitschlichtung eine gütliche Beilegung von Konflikten zu bewirken, ohne dass sogleich ein Richter bemüht werden muss. Das erspart eine überlange Verfahrensdauer, ist kostengünstig und führt mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass der Frieden von Dauer ist – denn oft ist eine Klärung in einem ruhigen Gespräch bei einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann besser als der Gang zum Gericht.

Sie haben Geduld, Menschen zuzuhören und Talent, Streit zu schlichten? Dann haben Sie vielleicht auch Interesse daran, das Ehrenamt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes auszuüben. Durch gründliche Aus- und Weiterbildung eignen Sie sich das notwendige Fachwissen, sowohl über die notwendigen Formalitäten als auch über die relevanten Fragen aus dem Straf- und Zivilrecht, an.

Nach der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein sollen Schiedspersonen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
2. 30. Lebensjahr vollendet
3. Wohnsitz im Schiedsamtsbezirk sowie
4. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt durch den Amtsausschuss. Die Einstellung erfolgt zum nächstmöglichen Termin für die Amtszeit von 5 Jahren.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung für dieses Amt unter Angabe Ihres Berufes bis **zum 1.8.2021** an das

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
Haupt- und Ordnungsabteilung
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Für Rückfragen und nähere Erläuterungen steht Ihnen Frau Pickel unter der Telefonnummer 04349/809-100 oder Frau Bäumer unter der Telefonnummer 04349/809-101 gerne zur Verfügung.

Ausbildungsplätze ab dem 1. August 2022

Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) Fachrichtung Kommunalverwaltung



Das Amt Dänischenhagen (4 Gemeinden mit rund 9.000 Einwohnern) stellt zum 01. August 2022 zwei Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung – ein.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im dualen System durchgeführt. Die berufspraktische Ausbildung findet in der Amtsverwaltung Dänischenhagen statt, die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in der Berufsschule und an der Verwaltungsakademie Bordsesholm.

Während der Ausbildung durchlaufen Sie alle Abteilungen des Hauses.

Sie haben:

- mindestens einen guten allgemeinbildenden Schulabschluss, sind
 - aufgeschlossen und teamfähig,
 - motiviert und
 - zuverlässig
- zeichnen sich durch Verantwortungsbewusstsein aus und haben
 - Freude am Umgang mit Menschen?

Dann bewerben Sie sich.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse u.a.) richten Sie bitte bis zum **05. August 2021** entweder per E-Mail an bewerbung@amt-daenischenhagen.de oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Ausbildungsplatz“ an das

**Amt Dänischenhagen
-Der Amtsvorsteher-
Sturehagener Weg 14
24229 Dänischenhagen**

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

In Deutschland wird von der BGE (Bundesgesellschaft für Endlagerung) nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle zum dauerhaften Schutz der Bevölkerung vor den hochgefährlichen Hinterlassenschaften der Atomenergienutzung gesucht. Der Zwischenbericht Teilgebiete wurde am 28.09.20 veröffentlicht und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (**BASE**) übergeben. Der Zwischenbericht Teilgebiete zeigt auf, welche Gebiete in Deutschland bei der Endlagersuche im weiteren Verfahren untersucht werden bzw. die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Eine interaktive Karte und die weiteren Verfahrensschritte sind unter <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/> zu finden.



Der Zwischenbericht Teilgebiete stellt einen ersten Zwischenstand dar, in welchem 54% des Bundesgebietes als potenziell geeignet eingestuft sind. Die BGE hat ihre Ergebnisse unter anderem bei der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete sowie dem ersten Beratungstermin öffentlich präsentiert und erläutert. Beide Termine sowie die sich noch anschließenden Veranstaltungen vom 10. bis 12. Juni sowie vom 5. bis 8. August 2021 werden vom BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung und als Dienstleister für die Fachkonferenz Teilgebiete organisiert. Das BASE bietet seit dem Start des neuen Suchverfahrens im Jahr 2017 zahlreiche Möglichkeiten zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an, z.B. die Fachkonferenz Teilgebiete.

Die **Fachkonferenz Teilgebiete** ist eine Plattform, auf der die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH ihren Zwischenbericht zur Diskussion stellt. Er gibt der Öffentlichkeit erstmals einen Einblick in den Stand der Arbeiten zur Endlagersuche. Der Bericht sorgt für Transparenz in einem frühen Stadium des Verfahrens. Dies ermöglicht der Öffentlichkeit eine erste fachliche und inhaltliche Diskussion des Themas und damit eine Vorbereitung für weiter folgende Beteiligungsformate der Endlagersuche. Der nächste Beratungstermin findet vom **06. – 07. August 2021** statt. **Jeder Bürger ist zur Teilnahme eingeladen.** Die Anmeldung erfolgt unter <https://www.fachkonferenz-anmeldung.de/>.

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits eine erste Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahme des SDG Schleswig-Holsteins können Sie hier abrufen: https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Fachdiskussionen/Stellungnahmen/Fachstellungnahmen/20210129_LLUR_an_BGE_Schreiben_Stellungnahme_zum_ZBTG_inkl._Antwort_der_BGE_barrierefrei.pdf

Fundsachen

Nachfolgende Fundsachen wurden im Zeitraum **23.04.2021** bis **24.06.2021** im Amt Dänischenhagen abgegeben:

Bezeichnung Gegenstand	Funddatum	Fundverzeichnisnr.
Schlüsselbund	23.04.2021	FNR/011/2021
Schlüssel (einzeln)	25.05.2021	FNR/014/2021
Schlüssel (einzeln)	26.02.2021	FNR/015/2021
Klapprad	26.02.2021	FNR/016/2021
Sporttasche mit Werkzeug	15.03.2021	FNR/017/2021

Sollte es sich bei einer der o.a. Fundsachen möglicherweise um Ihre handeln, setzen Sie sich gerne unter der Rufnummer 04349-809-104, -105 oder -106 mit dem Bürgerbüro der Amtsverwaltung Dänischenhagen in Verbindung.

Zentrales Online Fundbüro Deutschland

Ab sofort steht Ihnen auf der Internetseite der Amtsverwaltung Dänischenhagen www.amt-daenischenhagen.de unter der Rubrik Verwaltung / Fundbüro ein Link zum Zentralen Online Fundbüro Deutschland zur Verfügung. Über dieses Portal werden künftig alle aktuellen Fundsachen der Amtsverwaltung Dänischenhagen veröffentlicht. Sie haben über diesen Link die Möglichkeit, ohne eine vorherige Registrierung, verlorene Gegenstände zu suchen.

Kontaktadressen in Notlagen:

Gewalt gegen Frauen 0800 0116 016 Rund um die Uhr, in 17 Sprachen oder im Sofort-Chat www.hilfetelefon.de	Müttertelefon 0800 333 2 111 20:00 – 22:00 Uhr	Elterntelefon 0800 111 0550 Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr Di. & Do.: 17:00 – 19:00 Uhr
Sucht & Drogen Hotline 01805 313031 (kostenpflichtig) Rund um die Uhr	Telefonseelsorge 0800 111 0 111 oder 116 123 Rund um die Uhr, oder in der Chat-Beratung www.telefonseelsorge.de	Nummer gegen Kummer: Für Kinder und Jugendliche 116 111 Mo. – Sa.: 14:00 – 20:00 Uhr Für Eltern 0800 111 0 550 Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr Di. – Do.: 17:00 – 19:00 Uhr
Silbertelefon – Seniorentelefon gegen Einsamkeit 0800 4708090 Täglich: 8:00 – 22:00 Uhr	Pflegenottelefon 030 2017 9131 Mo. – Do.: 9:00 – 18:00 Uhr	Hilfetelefon Schwangere in Not 0800 4040020 Rund um die Uhr, oder als Online-Beratung www.geburt-vertraulich.de
Polizei 110 Rund um die Uhr	ProFamilia Bundesweite Online-Beratung www.profamilia.de	Weisser Ring <i>Wir helfen Kriminalitätsoffern</i> Opfertelefon 116 006 oder 04351 477 464
Frauenberatung <i>!Via Rendsburg</i> 04331 435 43 93 <i>!Via Eckernförde</i> 04351 35 70 Mo., Mi., Fr.: 10 – 12 Uhr Di. & Do.: 14 – 16 Uhr Termine nach Vereinbarung info@frauenberatung-via.de www.via-rendsborg-eckernfoerde.de	Nummer gegen Gewalt 0431 260 976 48 Wer Angst hat, selbst gewalttätig zu werden. Internetberatung für Mädchen und Frauen www.gewaltlos.de	Frauenhaus Rendsburg 04331 227 26 Rund um die Uhr frauenhaus-rd@bruecke.org www.frauenhaus-rendsburg.de

Beratungsstelle FRAU & BERUF

Derzeit findet aufgrund der aktuellen Lage i.S. Corona kein Beratungsangebot im Amt Dänischenhagen statt.

Sie können sich aber bei Bedarf gerne melden unter:

Telefon-Nr.: 04331 / 943 9105

E-Mail: fub@diakonie-altholstein.de

Internet: www.frau-und-beruf-sh.de

Frau Dr. Christiane Kaiser und Susanne Hauch-Kaufmann beraten u.a. Frauen, die seit längerem aus dem Beruf ausgestiegen sind, zu Themen wie

- Beruflicher Wiedereinstieg
- Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf
- Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen
- Ausbildung in Teilzeit
- Bewerbungsstrategien
- Weiterbildungs- und Fördermöglichkeiten
- Berufliche Neuorientierung und Profilerstellung

Dieses Angebot wird finanziell gefördert durch das Land Schleswig-Holstein und die Europäische Union.

Rentenberatung

Am **Dienstag, den 13. Juli 2021**
(jeweils am 2. Dienstag im Monat)

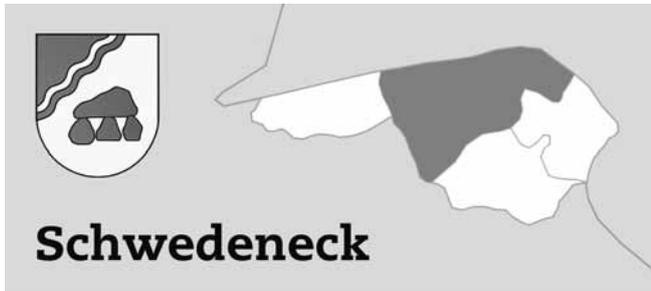
ist der Versichertenberater Horst Brasch in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr im Erdgeschoss des Rathauses, Zimmer 019, in Altenholz erreichbar. Er ist behilflich bei Rentenanträgen aller Art sowie bei Kontenklärungen und Erfassung von Kindererziehungszeiten.

Wegen der Corona Pandemie werden zur Zeit keine allgemeinen Beratungen durchgeführt. Der Versichertenberater ist behilflich bei zeitnahen Rentenanträgen für Alters- und Hinterbliebenenrenten.

Dafür muss mit Herrn Brasch unter der Tel. 04347-2954 ein fester Termin vereinbart werden. Bei diesem Telefonat wird auch geklärt, welche Unterlagen erforderlich sind.

Horst Brasch

Telefon privat: 04347-2954



Schwedeneck

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dänischenhagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.3.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Dänischenhagen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Dänischenhagen umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, Rinnsteine, Gräben, begehbbare Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die als Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 1. die Gehwege,
 2. die Verbindungs-, Wohn- und Stichwege,
 3. die begehbbaren Seitenstreifen,
 4. die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen und geboten ist,
 5. die Fußgängerstraßen,
 6. die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 7. die Rinnsteine,
 8. die Gräben,
 9. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 10. die Fahrbahnen,
 11. die öffentlichen Parkplätze für Kraftfahrzeuge
 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, jedoch hinsichtlich des Winterdienstes nur in dem in § 3 Abs. 3 geregeltem Umfang. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht in der entsprechenden Frontlänge, an welchem das jeweilige Grundstück anliegt. Diese Regelungen gelten innerhalb der bebauten Ortslagen auch für unbebaute Grundstücke.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflicht-

versicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und von Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Hygiene, mindestens jedoch einmal monatlich, sowie am 2. Januar eines Jahres auf ihre Sauberkeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn, welcher auf einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen ist. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen an

Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 07:00 Uhr und samstags und sonntags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot und sonstigem Viehkot wie z.B. durch Pferde und Kühe.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt auch ein Grundstück, dass durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn der Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu der Höchstgrenze des § 56 StrWG sowie § 23 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des je-

weils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Artikel 17 der EU-Datenschutzgrundverordnung Anwendung.

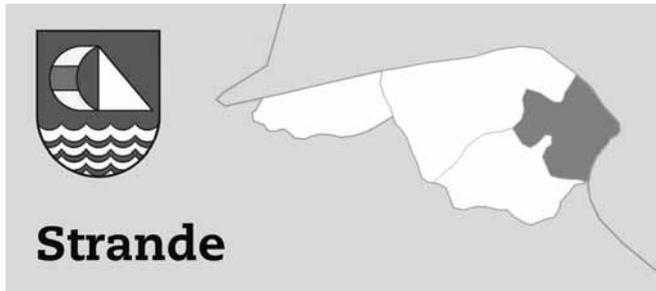
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.8.1999 einschließlich der Nachtragsatzungen vom 18.12.2001 und vom 6.10.2010 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

Dänischenhagen, den 29.3.2021

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister



Ankündigung

Am 8. Juli treten »Ulrich Tukur & Die Rhythmus Boys« gleich zweimal in Strande auf dem Gelände des Kieler Yacht Clubs (KYC) und der Gemeinde auf.

Die beiden Konzerte um 16.30 Uhr und 19.00 werden vom Schleswig-Holstein Musik Festival veranstaltet, mit freundlicher Unterstützung der Gemeinde Strande, dem KYC und dem ehrenamtlichen SHMF-Beirat Strande. Möglicherweise ist die Musik auch im Umkreis der Spielstätte hörbar. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Verkehrshinweis

Schleswig-Holstein Musikfestival in der Gemeinde Strande

Am **08.07.2021** findet das Schleswig-Holstein Musikfestival in Strande statt.

Der Veranstalter hat für die Besucher des Musikfestivals, die mit PKW kommen, Parkmöglichkeiten auf dem **Großparkplatz** geschaffen. Daher wird ein Teilbereich des Parkplatzes ab dem 08.07.2021, 6 Uhr gesperrt. Die aufgestellten Parkleittafeln sind zu beachten.

Ich bitte um Verständnis für hierdurch entstehende Beeinträchtigungen.

Dänischenhagen, den 24.06.2021

Amt Dänischenhagen
-Der Amtsvorsteher-

Steg 6 kommt unter den „Hammer“

Ankündigung einer Bohlen-Versteigerung



Im Rahmen der Modernisierung des Steges 6 im Hafen von Strande konnten einige Holzbohlen für eine Wiederverwendung gesichert werden. Diese Bohlen sollen nun losweise versteigert werden. Abgegeben wird pro Los ein Paket á 10 Bohlen.



Die Versteigerungsmasse besteht aus:
ca. 300 Stegbohlen
(Abmessung ca. 2,80 x 0,18 x 0,06 m)

20 Stegbohlen
(Abmessung ca. 5,90 x 0,18 x 0,06 m)



Diese Bohlen sind ein Stück Strande für Zuhause und bieten dabei vielseitige Verwendungsmöglichkeiten. Von der Möbelherstellung bis hin zur Schaffung einzigartiger Kunstwerke und Dekorationselemente ist vieles denkbar.

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihr Gebot (Mindestgebot: 250 € pro Paket) bitte bis zum 15. Juli 2021 an j.elm@amt-daenischenhagen.de.

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister
Dr. Holger Klink



Pressemitteilung

Biotonne – auf das Gewicht kommt es an!

Borgstedt, 08.06.2021

Die Biotonne ist für den normalen Haushaltsgebrauch dimensioniert. Gartenbesitzer kommen, zumindest während der Saison schnell an deren Grenzen. Die AWR weist darauf hin, dass dabei nicht nur das Volumen der Tonne, sondern auch die **Gewichtsbegrenzung** eine Rolle spielt. Wurzelwerk mit Erdanhaftungen, nasses Laub vom Vorjahr oder nasser Rasenschnitt können - wenn zu viel davon auf einmal in die Tonne gegeben wird - diese schon mal überladen.

Das zulässige Höchstgewicht ist am oberen Tonnenrand eingepreßt: die 120l-Tonne darf bis zu einem Gewicht von 60 kg befüllt werden, die große 240l-Tonne darf bei der Bereitstellung maximal 110 kg wiegen. Der Grund: Wenn die Tonnen zu schwer sind, können diese bei der Leerung zerstört werden oder in das Fahrzeug fallen.

Wer größere Mengen organischer Reststoffe entsorgen möchte, kann sich mit den AWR-Bioabfallsäcken behelfen, die in beliebiger Anzahl der Biotonne beigestellt werden können. Diese Papiersäcke haben 60l Volumen und dürfen befüllt maximal 15 kg wiegen. Sie sind auf allen AWR-Recyclinghöfen und bei vielen AWR-Verkaufsstellen im Kreisgebiet für 1,20 € pro Stück erhältlich.

Die AWR-Verkaufsstellen sowie weitere Infos zur Biotonne sind auf der Homepage der AWR unter www.awr.de zu finden.

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:
Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103
Mail: hoschmi@awr.de

NOER



Freiwillige Feuerwehr Noer

Einladung !!

Hiermit laden wir alle Aktiven und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Noer zur Jahreshauptversammlung recht herzlich ein !!

Datum : 30.07.2021

Uhrzeit: 19:30

**Ort : Sportheim Lindhöft
Der Wehrvorstand !!**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Teilnehmer auf Feuerwehrleute begrenzt. Es gelten die aktuellen Hygieneregeln. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht. Es werden Kontaktdaten erhoben. Auf einen gemütlichen Ausklang wird verzichtet.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 180, 24757 Rendsburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 45305 - Rendsburg
Meine Nachricht vom:

Christian Marten
Christian.Marten@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04331 784-158
Telefax: 04331 784-444

7. Juni 2021

Straßenbauarbeiten auf diversen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbereich des LBV.SH, Standort Rendsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Rendsburg beabsichtigt in seinem Bauamtsbereich ein Unternehmen mit der Beseitigung von Straßenschäden auf diversen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu beauftragen. Es handelt sich um Reparaturarbeiten einzelner Schadstellen und ausdrücklich nicht um eine vollständige Sanierung. Die Arbeiten können aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Bauqualität nur größtenteils unter Vollsperrung stattfinden.

Die Corona-Pandemie stellt Unternehmen und Behörden gleichermaßen vor neue Herausforderungen. Ein Treffen zur Erläuterung der Baumaßnahme in unserem Haus, ist daher zurzeit nicht möglich.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verkehrsbeeinträchtigungen in Ihrer Region und den zeitlichen Bauablauf erläutern.

In der Anlage habe ich die Sanierungsabschnitte und die geplanten Umleitungsstrecken zusammengestellt.

Die Bauarbeiten sollen Mitte Juni 2021 beginnen.

Für die einzelnen Straßenabschnitte ist eine Bauzeit von etwa 1 -5 Tagen vorgesehen. Arbeiten unter Vollsperrung werden je nach Verkehrsbelastung zwischen 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen. Die Arbeitsleistung wird grundsätzlich so bemessen, dass nach Abschluss einer Tagesleistung keine offenen Frässtellen mehr vorhanden sind und die Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben wird. Wir sind darauf bedacht, wirtschaftlich zu handeln, somit kann es vorkommen, dass die Bauzeit überschritten wird, weil sich der erneute aufwendige Aufbau einer Umleitungsstrecke und den damit verbundenen Eingriffen in die Verkehrsabläufe erheblich wäre.

Rettungskräfte und Polizei sowie Radfahrer*innen, Fußgänger*innen können den Baubereich passieren.

Direkt von der Vollsperrung betroffene Anwohner*innen und der öffentliche Personennahverkehr können ebenso den Baubereich passieren. Es kann im Zuge der Asphaltierungsarbeiten zu kurzen Wartezeiten kommen. Sollte der öffentliche Personennahverkehr die Baustelle nicht passieren können, wird das Unternehmen durch die Bauausführende Firma und die jeweilige Straßenmeisterei frühzeitig informiert.

Die Bauausführende Firma hat den zeitlichen Arbeitsablauf bei Arbeiten unter Vollsperrung der Polizei, dem zuständigen Kreis, Stadt, Amt und dem Verkehrsunternehmen 1 Woche vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Einen zeitlichen Bauablauf ohne konkrete einzelner Termine der Straßensperrungen erhalten Sie über die Verkehrsordnung, die für jeden Straßenmeistereibezirk separat erstellt wird.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist wegen des Bauverfahrens nur bei günstigen Witterungsbedingungen möglich. Die frühzeitige Ankündigung einer Vollsperrung ist wegen der witterungsbedingten Unsicherheit nicht zielführend. Daher wird je einzelne Vollsperrung dieser Baumaßnahme über unsere Pressestelle verhältnismäßig kurzfristig angekündigt.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Übersicht Sanierungsmaßnahmen
- Umleitungspläne Bezirk SM Eckernförde (B 9 – B 21)
- Umleitungspläne Bezirk SM Westerrönfeldt (B 22 – B 28)
- Umleitungspläne Bezirk SM Stolpe (B 30 – B 37)
- Umleitungspläne Bezirk SM Hohenwestedt (B 38 – B 46)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH 
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Rendsburg

K22 Dänisch Nienhof - Surendorf



Vollsperrung 

geplante Umleitungsstrecke 

LBV.SH, Standort Rendsburg

Rissesanierung auf Kreisstraßen, 2021

Anlage: B9

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen

Kirchenstr. 5 - Tel. 0 43 49 /3 36
www.kirche-daenischenhagen.de

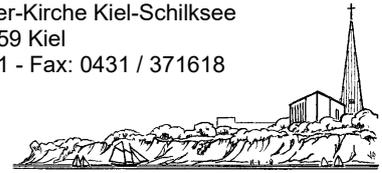
Wir heißen Sie sonntags um 10.00 Uhr in der Ev.-Luth. Kirche zu Dänischenhagen willkommen. Bitte melden Sie sich in unserem Buchungsportal an: <https://kirchedaenischenhagen.church-events.de>
Unsere Gottesdienste finden je nach Wetterlage draußen vor der Kirche statt. Im Gottesdienst muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

11.07. Predigtgottesdienst	P. Kanehls
18.07. Sommerkirche in Krusendorf	Pn. Seeler
25.07. Predigtgottesdienst	Pn. Seeler
01.08. Sommerkirche in Osdorf	P. Heik
08.08. Predigtgottesdienst	P. Kanehls
15.08. Predigtgottesdienst	P. Kanehls

Anmeldung zur Konfirmandenzeit (früher: Konfirmandenunterricht) ab Oktober 2021 ab sofort über das Kirchenbüro DI + DO 9.00-12.00 Uhr oder per Email an kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de – wir senden das Anmeldeformular dann zu. Zielgruppe: Jugendliche, die am 30.09. zwölf Jahre alt und in der 7. Klasse sind.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee
Ankerplatz 1, 24159 Kiel
Tel: 0431 / 372331 - Fax: 0431 / 371618



Gottesdienst in der Dietrich-Bonhoeffer Kirche

Sonntag 11.07. um 18 Uhr

Gottesdienst mit Pastor Landa

Sonntag 18.07. um 10 Uhr

Strandgottesdienst am Kleinen Strand am Skageragufer mit Pastor Breckling-Jensen, Pastor Landa und Team

Ihre
Pastorin Dr. Lena-Katharina Schedukat

Kirchengemeinde Krusendorf



Gottesdienste

11.07.2021	10h	Abendmahlsgottesdienst	Pastorin Seeler
18.07.2021	10h	Sommerkirche Krusendorf	Pastorin Seeler
25.07.2021	10h	Predigtgottesdienst	Prädikantin Dawin
01.08.2021	10h	Sommerkirche in Osdorf	
08.08.2021	10h	GD für Kleine und Große	Pastorin Seeler
15.08.2021	15h	Einführungsgottesdienst	Probst Funck Pastorin Seeler

Wir feiern bei gutem Wetter Gottesdienst draußen auf der Pastoratswiese, bei Regen gehen wir in die Kirche. ☀

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr für Sie geöffnet.

Pastorin Seeler ist erreichbar unter 0171 9277572.



Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag	9:30 Uhr	Hl. Messe (in polnischer Sprache)
	11:00 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag	18:30 Uhr	Hl. Messe

in Dreieinigkeit

laden wir in den Monaten Juni und Juli an folgenden Sonnabenden um 18:00 Uhr zum Gottesdienst ein: **29.6., 10.7. und 24.7.2021.**

Die bisherigen Hygienevorschriften gelten vorerst weiter. Bitte melden Sie sich unter der Tel.-Nr. 0431/2609230 im Pfarrsekretariat an. Während der Messe ist immer noch ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkeit
Fritz-Reuter-Str. 60
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel
Tel 0431 / 30 66 8

Wir mussten Abschied nehmen von unserem ehemaligen Vorstandsmitglied

Brigitte Rixen

die am 01. Juni 2021 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Brigitte war über 25 Jahre Mitglied in unserem Ortsverein, davon viele Jahre als Beisitzerin im Vorstand. Bei der Bewältigung unserer Aufgaben für den Blutspendedienst, die Kindertagesstätte, den Sockenmarkt u.ä. stand sie stets in der ersten Reihe und hat sich mit viel Engagement für die Ziele des Deutschen Rotes Kreuzes eingebracht. Erst als die Kraft durch ihre schwere Erkrankung nachließ musste sie ihre Aufgaben im Vorstand abgeben.

Wir danken Brigitte für ihren Einsatz und ihre Treue und werden sie stets in guter Erinnerung behalten.

**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Dänishenhagen e.V.**

Vorstand und Mitglieder

Mitarbeiter (m/w/d) gesucht

Unser kleines Team vom Verein „Betreutes Wohnen Dänishenhagen e.V.“ sucht eine Betreuungskraft (§§ 43b,53c SGB XI) für die Bewohner*innen unserer Wohnanlage. Arbeitszeit: Montag bis Freitag 09:00–12.00 Uhr auf Basis einer 450,- € Beschäftigung bei einer freien Woche im Monat.

Es erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Hilfestellung bei der häuslichen Versorgung und Behördenangelegenheiten
- Zusammenarbeit mit Angehörigen, Ärzten und dem ambulanten Pflegedienst
- Botendienste
- Organisation von Veranstaltungen, wie z.B. Spiele- und Kaffeemittage
- Bürotätigkeiten

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Marion Adolphsen Telefon: 04349-8612

Wenn Sie sich von diesem Stellenangebot angesprochen fühlen, senden Sie ihre Unterlagen gerne an: marion.adolphsen@gmx.de
Wir freuen uns auf Sie.

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Anzeigenannahme
für private und
gewerbliche Anzeigen:**

**Tel. 0431 542231
E-mail: MB@dgmbh.de**